

Die G 26.3 – Untersuchung

1) Sinn und Zweck einer G 26.3:

Arbeitsmedizinische Untersuchungen (wie die G 26.3) dienen dazu fest zu stellen, ob die Tätigkeit den Arbeitnehmer gefährden.

Das Ziel einer G 26.3 Untersuchung ist also **nicht** die Eignung des Feuerwehrmannes zum Atemschutz festzustellen.

Die Eignung wird in dem entsprechenden Atemschutzlehrgang festgestellt.

Die Tätigkeit unter Atemschutz ist die größte Herz-Kreislauf-Belastung welche der Arbeitsmediziner kennt.

Es kommt im Atemschutz und CSA-Einsatz regelmäßig zur körperlichen Überlastung. Neben den „üblichen“ Einsatzgefahren liegt die Gefährdung des Feuerwehrmannes/frau daher in der Kreislaufbelastung/Überlastung

(Körperliche Arbeit, Gerätegewicht, Wärmestau durch Schutzkleidung, erhöhter Atemwiderstand) .

Leider kommt es immer wieder zu schweren Ereignissen oder Todesfällen wegen Herz-Kreislauf-Versagen unter Atemschutz.

Genauere Informationen bietet z.B. die Homepage: www.Atemschutzunfaelle.de.

2) Untersuchungsumfang

Wie oben angegeben ist der Untersuchungsumfang in der Unfallverhütungsvorschrift bindend festgelegt.

Er umfasst für alle Feuerwehrleute unter Atemschutz:

- Erhebung der Krankheitsvorgeschichte
- Körperliche Untersuchung
- Sehtest
- Hörtest
- Urinuntersuchung
- Blutuntersuchung, Leberwerte, Blutbild und Blutzucker
- Röntgen der Lunge (alle 6 Jahre)
- Lungenfunktionsprüfung
- Belastungs-EKG (inklusive Ruhe-EKG)

Bei Feuerwehrleuten unter 40 Jahren ist die Leistungsanforderung im Belastungs-EKG höher.

Bei Verdacht auf bestimmte Erkrankungen kann der Arzt auch weitergehende Untersuchungen anordnen und zu den entsprechenden Fachärzten überweisen.

3) Ergebnis

Gemäß den Untersuchungsergebnissen kann der Arzt folgende „Urteile“ fällen:

- Keine Bedenken
- Keine Bedenken unter bestimmten Vorraussetzungen
- Befristete Bedenken
- Unbefristete Bedenken

Zur Erläuterung:

- Keine Bedenken

bedeutet, dass keine gesundheitliche Gefährdung für den/die Feuerwehrmann/frau besteht. Eine Nachuntersuchung vor Ablauf von 3 Jahren reicht aus. Bei Feuerwehrleuten über 50 Jahre verkürzt sich die Frist auf ein Jahr.

- Keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Gefährdung nicht besteht. Diese Voraussetzungen werden im Feld "Bemerkungen" genannt. Zum Beispiel: „Verkürzte Nachuntersuchung“ oder Maskenbrille erforderlich oder ähnliches.

- Befristete Bedenken

bedeutet, dass der Feuerwehrmann/frau aus gesundheitlichen Gründen keinen Atemschutz tragen darf, es besteht aber die Möglichkeit, dass sich der Zustand wieder bessert. Darüber wird bei einer Nachuntersuchung entschieden.

- Unbefristete Bedenken

bedeutet, dass der untersuchende Arzt nicht ausschließen kann, dass der Feuerwehrmann/frau durch das Tragen von Atemschutz zu Schaden kommt. Ein Einsatz würde das Feuerwehrmitglied gefährden, er ist deshalb nicht als Atemschutzgeräteträger (AGT) einzusetzen.